

Besondere Bedingungen für das Weinfest

1. Ort und Zeit der Veranstaltung

Das Hochheimer Weinfest wird an insgesamt 4 Tagen und zwar ab dem zweiten Freitag im Monat Juli veranstaltet. Das Festgebiet umfasst die Altstadtstraßen: Frankfurter Straße, Mainzer Straße, Hintergasse, Steingasse, Plan, Kirchstraße, Bauerngasse, Kälberplatz, Rathausstraße, Aichgasse, Wintergasse, Laternengasse, Sterngasse, und den Herrnbachpfad.

2. Verkaufs- und Dienstleistungsangebote

Auf dem Hochheimer Weinfest dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angeboten werden:

- Schaustellungen
- Musikaufführungen
- Unterhaltende Vorstellungen
- Speisen und Getränke (außer Spirituosen)
- Begrenztes Angebot von Waren, die üblicher Weise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, z.B. Kunstgewerbe, Schmuck usw.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für alle Imbiss- und Getränkestände des Weinfestgebietes sind:

Freitag	17.00 bis 1.00 Uhr
Samstag	15.00 bis 1.00 Uhr
Sonntag	13.00 bis 0.00 Uhr
Montag	17.00 bis 0.00 Uhr

Die Geschäfte aller anderen Teilnehmer sind täglich zu den gleichen Beginnzeiten und bis mindestens 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

Alle Weinfestbesucher(innen) sind verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftszeiten einzuhalten. Während der Geschäftszeiten des Weinfestes dürfen ausnahmslos **keine** Fahrzeuge das Festgebiet befahren. Anlieferungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein, die betreffenden Fahrzeuge müssen das Festgebiet **30 Minuten vor Beginn** der Betriebs- und Verkaufszeiten verlassen haben.

4. Schlusszeiten für Musikdarbietungen im Freien

Die Schlusszeiten für Musikdarbietungen im Freien, für Veranstaltungen im Festgebiet und auf privaten Grundstücken, werden wie folgt festgelegt:

Freitag	00.00 Uhr
Samstag	00.00 Uhr
Sonntag	23.30 Uhr
Montag	23.30 Uhr

Für Musikdarbietungen nach 22.00 Uhr ist gemäß BImSchG eine Genehmigung des Umweltamtes des Main-Taunus-Kreises erforderlich, die von den jeweiligen Veranstaltern (private Höfe) gesondert zu beantragen ist.

5. Reinigung

Jede(r) Besucher(in) ist für die ständige Reinhaltung des ihm/ihr überlassenen Standplatzes und des Umfeldes, auch während der Veranstaltung und insbesondere nach allabendlicher Standschließung, selbst verantwortlich; dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes. Durch den Bau- und Betriebshofes erfolgt täglich lediglich eine Reinigung der Laufwege.

6. Auf- und Abbau

6.1 Aufgrund des bereits am Donnerstag vor Weinfest stattfindenden Hochheimer Abends, dürfen die Aufbauarbeiten der Stände im Bereich - **Am Plan, Kirchstraße bis Ecke Bauerngasse und Rathausstraße bis Kälberplatz** - bereits ab Mittwoch vor Weinfest begonnen werden und müssen gegebenenfalls am Donnerstag vor Weinfest bis 17.00 Uhr fertig gestellt sein bzw. vorübergehend eingestellt werden.

Die Zufahrt über den Bereich Am Plan ist am Donnerstag vor Weinfest, nur bis 15.00 Uhr möglich.

6.2 Die Stände in den verbleibenden Bereichen des Festgebietes dürfen **nicht** vor Donnerstag der Weinfestwoche aufgebaut werden.

6.3 Grundsätzlich müssen die Arbeiten zur Vermeidung von Ruhestörungen gegenüber den Anwohnern bis spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

6.4 Stände im Bereich der Frankfurter Straße und der Mainzer Straße ragen teilweise in den Straßenbereich und müssen aus diesem Grund - wegen des außerhalb der Geschäftszeiten fließenden Verkehrs - entsprechend geschützt bzw. gekennzeichnet sein.

6.5 Mit dem Abbau der Stände und Räumung der Standflächen darf, zur Vermeidung von nächtlicher Ruhestörung der Anwohner(innen), erst am Dienstag nach Weinfest ab 7.00 Uhr begonnen werden; der Abbau muss spätestens am darauffolgenden Mittwoch abgeschlossen sein.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 In den Standgeldern sind Stromanschluss- und Stromverbrauchskosten **nicht** enthalten. Sie werden dem/der Beschicker(in) gemäß Nr. 19.1 der AGB´s von dem mit der Stromversorgung beauftragten Elektro-Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Zur **Wasserversorgung** stehen an verschiedenen Stellen im Festgebiet Standrohre zur Verfügung. Ver- und Entsorgungskosten sind in den Nebenkosten enthalten.

8. Stolperschutz

Sie sind verpflichtet oberirdisch verlegte Kabel sowie Versorgungs- und Entsorgungsschläuche mit einem „Stolperschutz“ zu versehen.

9. Flaschen-Dosenpfand

Sämtliche Flaschen (auch Weinflaschen) die an den verschiedenen Ständen ausgegeben werden, müssen ausnahmslos bepfandet werden. Die Regelung gilt für das gesamte Weinfestgebiet einschließlich der Weinhöfe bzw. Privatgrundstücke. Der Pfandbetrag für Weinflaschen muss mindestens 2,- € / Flasche betragen. Der Pfandbetrag für andere Flaschen (Glas oder PET) oder auch Dosen muss mindestens 1,00 € / Flasche/Dose betragen.

10. Abfallinseln „Sauberhaftes Hochheim“ (240 l Tonne blau)

Die im Festgebiet aufgestellten blauen Abfalltonnen (Abfallinseln) stehen ausschließlich zur Entsorgung für Abfälle der Besucher zur Verfügung. Für Abfälle der Standbetreiber(innen) hat die Zentrale Abfallsammelstelle ZAS täglich zu den bekannt gemachten Zeiten geöffnet.

11. Hochheimer Weinfestglas

Alle Stände einschließlich der Weinhöfe bzw. Privatgrundstücke die Weine oder weinhaltige Getränke ausschenken sind verpflichtet, dies nur im Hochheimer Weinglas zu tun. Sie sind verpflichtet, das Weinfestglas wieder aufzufüllen, auch wenn es bei einem anderen Standbetreiber erworben wurde.

Der/Die Betreiber(in) eines Standes der/die das Hochheimer Weinglas benutzen ist/sind verpflichtet, seine/ihre Bestellung für das Weinfestglas mit der Unterzeichnung dieser Besonderen Bedingungen durchzuführen. Bestellungen können nur kartonweise erfolgen.

Der Erwerb der Weingläser erfolgt auf Kommission. Die Rücknahme der Gläser ist ausschließlich nur kartonweise und bei unbeschädigtem Kartonsiegel möglich. Das Weinfestglas ist zu einem vom Veranstalter bekannt gegebenen einheitlichen Preis an den/die Kunden(in) zu verkaufen.

Die GmbH ist verpflichtet, die bestellte Anzahl rechtzeitig, d.h. spätestens am Montag vor dem Hochheimer Weinfest, zur Verfügung zu stellen.

Das Weinfestglas erhält zwei Eichstriche (10 cl./20 cl.).

Nachlieferungen bzw. die Ausgabe von Gläsern während des laufenden Weinfestes sind/ist in den bekannt gemachten Standorten innerhalb des Weinfestgebietes kartonweise möglich.

Die Verwendung des Weinfestglases wird seitens des Veranstalters kontrolliert.

Die Bezahlung der Weinfestgläser erfolgt unmittelbar nach Weinfest und gemäß der AGB für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten.

12. Gebühr Festgarnituren (Tisch/Bank Kombination)

Für aufgestellte Garnituren im seitlichen, vorderen oder hinteren Bereich der Verkaufsstände, wird eine Gebühr von 10,- € netto / Garnitur in Rechnung gestellt. Die diesbezügliche Aufnahme und Abrechnung erfolgt während der Veranstaltung. Diese Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke.

13. Annahme von Verzehr Gutscheinen

Durch den Veranstalter werden in geringen Mengen Verzehr Gutscheine (siehe Muster) ausgegeben, zu deren Annahme alle Standbetreiber(innen) von Imbiss- und Getränkeständen verpflichtet sind. In den Verzehr Gutscheinen sind Verzehr, Kosten und die Standnummer einzutragen. Eine Barauszahlung des Bon-Gesamtwertes ist nicht möglich.

Eine entsprechende Abrechnung der eingenommenen Bons muss bis zum 01.09. des Veranstaltungsjahres erfolgen.

VERZEHRGUTSCHEIN	
Verzehr im Wert bis 5,00 €	
Das Restgeld kann nicht ausgezahlt werden!	
Vom Standbetreiber auszufüllen	
Verzehr: <input type="text"/>	
Kosten:	<input type="text"/> €
Stand Nr.:	<input type="text"/>
	Gutschein-Nr <input type="text"/>

14. Belohnungen und Geschenke

Voraussetzung einer sauberen und unbestechlichen Durchführung der Dienstleistungen des Markt-/Organisationsteams sowie mit der Marktaufsicht beauftragte Personen ist, dass die Vertragspartner(innen) über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus keine zusätzlichen Leistungen erbringen. Zusätzliche Leistungen sind vertraglich (schriftlich) zu beauftragen und abzurechnen.

Dieses gilt in gleichem Maße für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters und der von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hochheim am Main oder beauftragter Dritter.

Unser Ziel ist es, **alle** Beschicker(innen) vor Benachteiligungen zu schützen.

Diese Regelungsziele lassen sich nur erreichen, wenn Belohnungen und Geschenke jeder Art unterbleiben, gleichgültig, in welcher Form sie erbracht oder versprochen werden.

Die Gewährung und/oder das in Aussicht stellen von Geschenken oder Vergünstigungen - ist strikt untersagt. **Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss der Marktveranstaltung zur Folge.**

Mit Unterzeichnung erkennt der/die Standbetreiber(in) an, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen, Märkten und Veranstaltungen diese Besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und mit seiner/ihrer Unterschrift akzeptiert zu haben. Ihm/Ihr wurde je ein Exemplar ausgehändigt.

Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass ein Vertragsschluss nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme und den Betrieb an Festen und Märkten und dieser Besonderen Bedingungen zustande kommt. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einhaltung der Besonderen Bedingungen vor und während des Weinfestes kontrolliert wird. Der Verstoß bzw. das Nichteinhalten der aufgeführten Besonderen Bedingungen kann zum sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung führen.

ppa. Pokoyski
Marktleitung

Unterschrift Standbetreiber